



RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2, 2j, SOWIE 8 - 12 DES BUNDESBAUGESETZES - BBAUG - VOM 6. JUNI 1960
 BGBl. I S. 341 - IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 6. JULI 1979 - BGBl. I S. 949
 § 91 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (BAUONW) IN DER
 FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 26. JUNI 1984 - GV NW S. 419 -
 § 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM
 13. AUGUST 1984 - GV NW S. 475 -
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) - BAUNVO
 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. 09. 1979 - BGBl. I S. 1757 -
 DAS BUNDESKLEINGARTENGESETZ VOM 28. 02. 1983

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN

- DAUERKLEINGÄRTE
- BAUFLÄCHE GEMEINSCHAFTSHAUS
MIT ZENTRALEN ABWASSERANLAGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

- WASSERGEBWINNUNG, GEMEINSCHAFTSANLAGE

HAUPTVERSORGUNGSLIETUNGEN

- KABELTRASSE 20 KV
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU
GUNSTEN DES VERSORGS-
TRÄGERS ZU BELASTENDE
FLÄCHEN

VERKEHRSLÄCHEN

- INNERER ERSCHLISSUNGSWEG, 1,50 m br. PLATTENBELAG, BEIDSEITIG
1,00 m br. BEGLEITGRUN.

WASSERFLÄCHEN

- BACHLAUF MIT BEIDSEITIGEM PFLGESTREIFEN FÜR GEWÄSSER-
UNTERHALTUNGSARBEITEN
EVTL. TEILVERHÖRUNGEN DER GEWÄSSER UNTERLIEGEN DER WASSER-
RECHTLICHEN GENEHMIGUNGSPFLICHT.

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT

- EINGRÜNUNG DER KLEINGARTENANLAGE MIT EINER DICHTEN
STRAUCHHECKE - DREIREIHIG - AUS HEIMISCHEN LAUBGEBÖLZEN

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

- VORSCHLAG STANDORT GARTENLAUBE
- STELLPLÄTZE
- EINRIEDIGUNG, HÖHE MAX. 2,00 m

GRENZEN UND LINIEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
SICHTDREIECK, VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 0,70 m ÜBER
STRASSENKROHNE FREIZUHALTEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DAR- STELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN- STIMMT	ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKEN- BROCK	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 - BGBl. I S. 949 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM 5. 6. 1984 AUFGESTELLT WORDEN.	DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GE- MÄSS § 2a (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 - BGBl. I S. 949 - IN DER ZEIT VOM 28. 5. 1985 - 28. 6. 1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 8. 7. 1985 KREIS GUTERSLOH VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, 20. 9. 84 DER GEMEINDEDIREKTOR - PLANUNGSAMT -	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, 15. 6. 1984 BÜRGERMEISTER	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, 5. 7. 1985 GEMEINDEDIREKTOR
LTD. KREISVERMESSUNGS-DIREKTOR	I. A.	ING. GRAD	RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 - BGBl. I S. 949 - UND DES § 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORD- RHEIN - WESTFALEN, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1. 10. 1979 - GV NW 1979 S. 596 - VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK AM 15. 04. 1986 ALS SATZUNG BESCHLOS- SEN WORDEN.	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 - BGBl. I S. 949 - MIT VERFÜGUNG VOM GENEHMIGT WORDEN.	DIESER GENEHMISTE PLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 DES BUN- DESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 6. 7. 1979 - BGBl. I S. 949 - AB FÜR JEDERMANN EINSICHT BEREIT- GEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG, SO WIE ORT UND ZEIT DER BEREITHALTUNG DES PLANES SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNT GE- MACHT WORDEN.	ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG:
SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 25. 4. 1986 AZ.	DET MOLD, DEN DER REGIERUNGS-PRÄSIDENT	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN DER GEMEINDEDIREKTOR - PLANUNGSAMT -	
BÜRGERMEISTER	RATSMITGLIED	I. A.	I. A.

Bekanntgabe 04.09.86



**GEMEINDE
SCHLOSS HOLTE -
STUKENBROCK**

**BEBAUUNGSPLAN NR 31
- DAUERKLEINGÄRTE -**

NUTZUNGSPLAN - M 1:1000

GEMARKUNG STUKENBROCK, FLUR 12

. AUSFERTIGUNG